

## Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 16.08.2021)

**Hinweis:** Die Beschlüsse des Bund-Länder-Gipfels vom 10.08.2021, welche auch die Testpflicht in der Innengastronomie und bei Beherbergungen betreffen, müssen zunächst von den Bundesländern in den kommenden Tagen durch neue Landesverordnungen umgesetzt werden. Das Beschlusspapier finden Sie [unter diesem Link](#) (siehe dort Top 2, Nr. 4). Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen gelten weiterhin die bisherigen Vorgaben.

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<b>Baden-Württemberg</b>	Seit 16.08.2021 gilt: Keine Testpflicht für den Zugang zur Außergastronomie.	Seit 16.08.2021 gilt unabhängig von Inzidenzwerten die „3G“-Regelung für Innenräume in der Gastronomie (Geimpfte und Genesene haben Zutritt, alle anderen müssen Testnachweis erbringen).  Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.	Seit 16.08.2021 gilt: Nicht-immunisierten Personen (Personen, die weder geimpft noch genesen sind) ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet.  Ein aktueller Testnachweis ist alle drei Tage erneut vorzulegen.  Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung. Testnachweise müssen durch die Betreiber überprüft werden.
<b>Bayern</b>	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 50 und nur bei mehr als einem Hausstand am Tisch.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 50 und nur bei mehr als einem Hausstand am Tisch.	Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis vorzulegen.  Nur in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 50 bedürfen Gäste zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden eines Testnachweises.	Gemäß Rahmenkonzept Gastronomie vom 16.06.2021 gilt:  Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.  Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Berlin</b>	Nein.	Ja.	Nein. Weder bei Anreise noch bei mehrtägigen Aufenthalten muss ein negatives Testergebnis vorgezeigt werden.	Kontrolle: Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, das Original der Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 (Testnachweis) einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines <b>amtlichen Lichtbildausweises</b> zu überprüfen.  Dokumentation: Die Durchführung der Testung oder die Vorlage einer Bescheinigung ist in der

## Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 16.08.2021)

**Hinweis:** Die Beschlüsse des Bund-Länder-Gipfels vom 10.08.2021, welche auch die Testpflicht in der Innengastronomie und bei Beherbergungen betreffen, müssen zunächst von den Bundesländern in den kommenden Tagen durch neue Landesverordnungen umgesetzt werden. Das Beschlusspapier finden Sie [unter diesem Link](#) (siehe dort Top 2, Nr. 4). Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen gelten weiterhin die bisherigen Vorgaben.

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
				Anwesenheitsdokumentation zu vermerken; bei elektronischer Nachweisführung in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.
<b>Brandenburg</b>	Nein.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 20.	Nur in Landkreisen mit Inzidenz über 20 gilt: Negativtest muss vor Beginn der Beherbergung vorgelegt werden.  Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.	Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein <b>Ausweisdokument im Original</b> .  Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Bremen</b>	Nein.	Nein.	Nein. Weder bei Anreise noch bei mehrtägigen Aufenthalten muss ein negatives Testergebnis vorgezeigt werden.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Hamburg</b>	Nein.	Ja.	Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Hessen</b>	Nein.	Nein.	Bei Aufenthalten zu touristischen Zwecken muss ein Negativnachweis bei der Anreise vorgelegt werden; dies gilt nicht, wenn in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden.	Zur Nachweisführung ist ein Nachweis gemeinsam mit einem amtlichen <b>Ausweispapier im Original</b> vorzulegen.  Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

## Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 16.08.2021)

**Hinweis:** Die Beschlüsse des Bund-Länder-Gipfels vom 10.08.2021, welche auch die Testpflicht in der Innengastronomie und bei Beherbergungen betreffen, müssen zunächst von den Bundesländern in den kommenden Tagen durch neue Landesverordnungen umgesetzt werden. Das Beschlusspapier finden Sie [unter diesem Link](#) (siehe dort Top 2, Nr. 4). Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen gelten weiterhin die bisherigen Vorgaben.

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Nein.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 (gilt frühestens ab 23.08.2021)	Ja, bei Anreise.  Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Niedersachsen</b>	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 50.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35.	Gäste haben bei Beginn der Beherbergung einen Test durchzuführen. Ein negatives Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter nachzuweisen. Wenn Übernachtungsangebote ausschließlich notwendigen Zwecken dienen (z. B. Dienst- oder Geschäftsreise), muss kein Negativtest vorgelegt werden.  Nur in Landkreisen mit einer Inzidenz über 10 gilt: Eine zur Testung verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis verfügt, hat während der Beherbergung jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 50.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 bzw. wenn Inzidenz im gesamten Bundesland über 35 liegt.	In Kreisen und kreisfreien Städten mit Inzidenz von nicht mehr als 10 entfällt die Testpflicht bei der Anreise, wobei die Verpflichtung zur Vorlage eines Negativtestnachweises für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kreis beziehungsweise einer anderen kreisfreien Stadt nur dann entfällt, wenn dort bei Reiseantritt die 7-Tage-Inzidenz nachweislich bei höchstens 10 lag.  Nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 gilt: Bei gemeinsamer Nutzung einer Unterkunft durch Personen oder Gruppen, die nicht untereinander den	Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem <b>amtlichen Ausweisdokument</b> mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.  Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

## Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 16.08.2021)

**Hinweis:** Die Beschlüsse des Bund-Länder-Gipfels vom 10.08.2021, welche auch die Testpflicht in der Innengastronomie und bei Beherbergungen betreffen, müssen zunächst von den Bundesländern in den kommenden Tagen durch neue Landesverordnungen umgesetzt werden. Das Beschlusspapier finden Sie [unter diesem Link](#) (siehe dort Top 2, Nr. 4). Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen gelten weiterhin die bisherigen Vorgaben.

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
			Mindestabstand unterschreiten dürfen, muss bei mehrtägigen Aufenthalten alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Nein.	Nein.	Ja, bei Ankunft.  Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Saarland</b>	Nein.	Ja.	Gäste müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen Testergebnisses führen.  Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Maßgabe des negativen SARS-CoV-2-Testserfordernisses nach nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Sofern jedoch auch touristische Reisende beherbergt werden, gelten die Maßgaben für alle beherbergten Gäste.	Nachweise sind den Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.  Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Sachsen</b>	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 bei mehreren Hausständen am Tisch.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 bei mehreren Hausständen am Tisch.	Nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 gilt: Tagesaktueller Test zu Beginn des Aufenthalts notwendig.  Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.	Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem <b>amtlichen Ausweispapier im Original</b> .  Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Nein.	Grundsätzlich gilt eine Testpflicht. In Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 kann per Rechtsverordnung des jeweiligen Landkreises von dieser Auflage abgewichen werden.	Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses haben eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt.  Keine wiederholte Testung	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

## Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 16.08.2021)

**Hinweis:** Die Beschlüsse des Bund-Länder-Gipfels vom 10.08.2021, welche auch die Testpflicht in der Innengastronomie und bei Beherbergungen betreffen, müssen zunächst von den Bundesländern in den kommenden Tagen durch neue Landesverordnungen umgesetzt werden. Das Beschlusspapier finden Sie [unter diesem Link](#) (siehe dort Top 2, Nr. 4).  
Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen gelten weiterhin die bisherigen Vorgaben.

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
			erforderlich.	
<b>Schleswig-Holstein</b>	Nein.	Nein.	<p>Es werden nur getestete Personen in die Beherbergung aufgenommen, deren Testung max. 48 h vor Reiseantritt erfolgt ist.</p> <p>Es werden nur Personen beherbergt, die am dritten Tag nach der Anreise einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen (Folgetestpflicht entfällt ab 26.07.2021)</p>	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Thüringen</b>	Nein.	Nein.	Nein.	